



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima
und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekannt gegeben

In Rundfunk und Presse

Internet (www.augsburg.de)

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

20.10.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen und Besuchsregelungen

Anlage: 3 Lagepläne

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 13.10.2020 bezüglich Kontaktbeschränkung, Maskenpflicht und Abgabe von Speisen und Getränken wird hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5, die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 bezüglich Kontaktbeschränkung, Alkoholkonsum- und verkaufsverbot und die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 „Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen“ werden mit Wirkung zum 20.10.2020, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in folgenden öffentlichen Bereichen:

1/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

- Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1).
 - Veranstaltungsgelände Lechhauser Kirchweih Neuburger Straße Ostseite im Bereich der Hausnummern 74 bis 78 und Klausstraße im Bereich der Hausnummern 1 bis 11 (Anlage 2)
3. Das in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen (Anlage 3):
- Maximilianstraße
 - Wintergasse
 - Dominikanergasse
 - Predigerberg
 - Afrawald
 - Ulrichsplatz
 - Hallstraße
 - Rathausplatz
 - Elias-Holl-Platz
 - Holbeinplatz
 - Königsplatz
 - Ludwigstraße
 - Fronhof
 - An der Blauen Kappe
 - Grünanlage an Blaue Kappe/Curt-Frenzel-Stadion
4. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 und der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 3 ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Die Maskenpflicht auf dem Gelände der Lechhauser Kirchweih beschränkt sich auf die Dauer der Veranstaltung bis zum 25.10.2020.
6. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, wonach der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam - pro Patient oder Bewohner beschränkt wird und der Besuch nur während einer von der Einrichtung festgelegten Besuchszeit zulässig ist, gilt solange die Stadt Augsburg in der „Ampel-Bekanntmachung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de/>) in der Liste „7-Tage-Inzidenz“ aufgeführt ist.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 21.10.2020, 00:00 Uhr, wirksam.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 7 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Gem. § 24 Nr. 19 der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 18.10.2020 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Maskenpflicht nicht nachkommt, entgegen § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken aufhält, entgegen § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eine Feier veranstaltet, entgegen § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Speisen oder Getränke abgibt oder entgegen § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Alkohol konsumiert.“

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) am 16.10.2020 mit § 25a eine bayernweite Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte erlassen, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts (RKI) oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. Diese Verordnung wurde mit Verordnung vom

3/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

18.10.2020 mit Wirkung vom 19.10.2020 erneut geändert. Demzufolge wurde Folgendes festgelegt:

„§ 25a
Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr

(1) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. ²In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10.
4. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
5. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.
6. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.“

4/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

7. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
8. Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

³Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von Regelungen nach Satz 2 anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. ⁴Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de/> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. ²In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
3. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
4. Die Untersagungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 gelten für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

³Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt derzeit in der Stadt Augsburg über dem Signalwert von 50/100.000 Einwohnern. Demnach ist die Stadt Augsburg unter <https://www.stmgp.bayern.de/> als Corona-Hotspot-Region genannt.

Mit Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 hatte die Stadt Augsburg aufgrund der Überschreitung des 35-er Inzidenz-Wertes eine Teilnehmerbeschränkung bei Zusammenkünften, sowie Veranstaltungen angeordnet. Ferner wurden Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen nicht mehr zugelassen. Ziffer 1 und

5/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

2 wurden mit Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 aufgehoben, da die Stadt Augsburg bereits am Vortag den Inzidenzwert von 50 überschritten hatte und demzufolge schärfere Regelungen angeordnet hatte. Die Regelung der Ziffer 3, Zuschauerverbot gilt bis zum 20.10.2020.

Mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 hat die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen weitere Kontaktbeschränkungen, eine Maskenpflicht angeordnet sowie die Abgabe von Speisen und Getränken reglementiert.

Mit Allgemeinverfügungen vom 14.10.2020 hat die Stadt Augsburg weitere Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen sowie ein zeitlich und räumlich begrenztes Alkoholkonsum-, und –verkaufverbot sowie eine Maskenpflicht auf dem Gelände der Lechhauser Kirchweih angeordnet.

II. Stark frequentierte öffentliche Plätze

1. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße wird von zahlreichen Berufstätigen, Schülern und Auszubildenden durchquert, die mit dem Zug in die Stadt Augsburg fahren. Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt. Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet mit seinen vielen Geschäften und Lokalen viele Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Der Stadtmarkt ist ebenfalls ein attraktiver Anziehungspunkt und lädt zum Einkaufen, Imbiss und Verweilen ein. Die Maximilianstraße mit seinen Nebenstraßen ist mit seinen Lokalen seit Jahren ein attraktiver Anziehungspunkt insbesondere für junge Menschen, die sich gerade in den Abendstunden zahlreich treffen. Die Altstadt ist für viele Touristen ein attraktiver Anziehungspunkt. Gerade in den teilweise sehr engen Gässchen ist oft die Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstands schwierig. Ferner werden die Straßen und Gassen in Richtung City-Galerie zahlreich genutzt. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz ist ebenfalls stark frequentiert.

Die Lechhauser Kirchweih soll auch in der nun verkleinerten Form ein Anziehungspunkt für die Bürger aus Augsburg und Umgebung darstellen. Bei größerem Besucherandrang ist trotz Hygienekonzept damit zu rechnen, dass teilweise die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

2. Bereiche Alkoholkonsumverbot

2.1 Maximilianstraße

Die Maximilianstraße ist seit vielen Jahren ein beliebter Treffpunkt in den Abendstunden, bei dem auch viel Alkohol konsumiert wird. Die Maximilianstraße wird inzwischen schon als Feiermeile bezeichnet. Seit Beginn der Corona-Krise ist es immer wieder insbesondere im Bereich des Herkulesbrunnens, aber auch darüber hinaus zu Ansammlungen gekommen, in denen die notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten wurden.

Bei den 2020 bis Ende September registrierten 35 Straftaten war in 18 Fällen bei den Tatbeteiligten eine Alkoholisierung festzustellen.

Nachdem die Partyszene auch auf die benachbarten Straßen ausstrahlt und um Ausweichverhalten zu vermeiden sind auch die unter Ziffer 3 und 4 genannten benachbarten Straßen in diese Verfügung mit aufzunehmen.

2.2 Rathausplatz und Holbeinplatz

Der Rathausplatz ist als Fortsetzung der Maximilianstraße ähnlich als Feiermeile frequentiert wie die angrenzende Maximilianstraße. Bei den sechs registrierten Straftaten waren die Tatbeteiligten in vier Fällen alkoholisiert. Der Holbeinplatz unterhalb des Rathauses dient dabei als Ausweichörtlichkeit. Teilweise verlagert sich die Partyszene vom Rathausplatz dorthin.

2.3 Ludwigstraße

Neben Maximilianstraße und Rathausplatz hat sich die Ludwigstraße im zentralen Innenstadtbereich ebenfalls zu einer Feiermeile mit „Party“-Publikum entwickelt. Von den 2020 registrierten 5 Straftaten waren drei Fälle im Bereich der Gewaltkriminalität, in zwei Fällen lag eine Alkoholisierung der Tatbeteiligten vor.

2.4 Fronhof

Teilweise verlagert sich die Partyszene auch in den Fronhof aus dem Bereich Ludwigstraße. Von den drei relevanten Straftaten lag bei zwei Fällen Alkoholisierung der Tatbeteiligten vor.

2.5 Königsplatz

Der Königsplatz ist neben dem Rathausplatz und der Maximilianstraße einer der zentralen Orte um sich zu treffen. Dabei ist der Platz insbesondere ein Treffpunkt von Personen der Betäubungsmittel- sowie der polizeilich relevanten Alkoholszene. In den letzten neun Monaten waren insgesamt 73 Straftaten zu verzeichnen. Mit 23 Delikten lag der Anteil von Gewaltdelikten bei über einem Drittel (34,2 %), darunter zwei Raubhandlungen. Bei den übrigen Delikten handelt es sich um neun Verstöße gegen das BtMG sowie 10 Diebstähle. In insgesamt 18 Fällen waren Tatbeteiligte alkoholisiert.

2.6 An der Blauen Kappe und angrenzende Grünanlage

In diesem Bereich treffen sich vor allem in den Abendstunden zahlreiche Personen, die sich an der dortigen Tankstelle mit alkoholischen Getränken versorgen. In den

7/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

letzten neun Monaten wurde in diesem Bereich 22 Straftaten bekannt, in denen 13 Tatbeteiligte alkoholisiert waren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, § 25a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 oder 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gelten die Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung unter <https://www.stmfp.bayern.de>.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der Änderung der 7. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 25a der 7. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Mit Erreichen der jeweiligen Inzidenzwerte von 35 bzw. 50 pro 100.000 Einwohnern sind die Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV direkt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten anzuwenden.

Die Stadt Augsburg ist unter <https://www.stmfp.bayern.de> in Liste der Landkreise und kreisfreie Städte mit einem Inzidenzwert von 50 oder mehr (Stand: 19. Oktober 2020) aufgeführt.

Demzufolge gelten die Regelungen des § 25a Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV direkt.

Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach § 25 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Alternative der 7. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentieren öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Die Stadt Augsburg legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Fortdauer der Regelungen unter Ziffer 6

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der Nummer 6 der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, liegen weiterhin vor und haben sich sogar weiter verschärft. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. Auf dieser Internetseite ist Stand 19.10.2020 die Stadt Augsburg unter den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert von 50 oder mehr aufgeführt. Daher

9/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

wird in Ausübung des Ermessens die Weitergeltung der Ziffer 6 bis zum Rückgang der 50Tage-Inzidenz angeordnet.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.augsburg.de) bekannt gegeben.

V. Widerruf

Rechtsgrundlage des teilweisen Widerrufs der Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 und 14.10.2020 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Augsburg ist als Ausgangsbehörde auch für den teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen vom 13.10. und 14.10.2020 handelt es sich um rechtmäßige, aufgrund von § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, erlassene Verwaltungsakte. Die Allgemeinverfügungen waren ferner nicht begünstigend, denn sie begründeten oder bestätigten kein Recht und stellten keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 und 14.10.2020 hat der Freistaat Bayern mit der Änderung der 7. BayIfSMV vom 16.10.2020 und vom 18.10.2020 weitergehende und direkt geltende Regelungen für den gesamten Freistaat Bayern erlassen. Aufgrund der neu angeordneten Maßnahmen sind die in den Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 und 14.10.2020 erlassenen Anordnungen nun teilweise überholt. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

10/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 6 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die o.g. Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg haben sich durch Erlass der Änderungen der 7. BaylfSMV teilweise überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen andernfalls sich widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

VII. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

11/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX